

Nichtamtliche Erläuterungen zum Brandenburgischen Architektengesetz

A. Allgemeiner Teil

Durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nummer 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013 S. 132) wurde die EU-Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie umfassend geändert. Ziel ist es, die Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit von in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Berufsqualifikationen im Interesse der Betroffenen zu erleichtern und zu beschleunigen. Die bis zum 18. Januar 2016 umzusetzende Richtlinie 2013/55/EU erforderte eine Änderung der Architektengesetze der Länder.

Die Neufassung des Brandenburgischen Architektengesetzes 2016 lehnt sich eng an die Neufassung des Musterarchitektengesetzes (MArchG 2015) an, welche gemäß Beschluss der Bauministerkonferenz die 2006 von der Bauministerkonferenz der Länder beschlossene Fassung ablöst. Mit der Änderung 2018 sind klarstellende Änderungen der Überleitungsvorschriften erfolgt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Alt- und Neufassung des § 1 sind in den Grundaussagen zum Schutz der Berufsbezeichnungen weitgehend inhaltsgleich. § 1 Absatz 1 regelt in Anlehnung an das Musterarchitektengesetz (MArchG) die Voraussetzungen zum Führen der Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ und „Stadtplaner“ jeweils in der männlichen oder weiblichen Sprachform.

In Absatz 2 erfolgt in Anlehnung an das Musterarchitektengesetz die begriffliche Zusammenfassung aller vier Fachrichtungen wie im bis Anfang 2016 geltenden BbgArchG. Die Begriffe Architekt und Architektin werden hier und im Folgenden als Oberbegriff für die Fachrichtungen Architekt, Innenarchitekt und Landschaftsarchitekt verwendet, soweit es nicht auf Besonderheiten der einzelnen Fachrichtungen der Architektur ankommt.

Die gegenüber dem vorher geltenden Recht erweiterte Regelung zur Mitgliedschaft für Angestellte in Absatz 3 Nummer 3 ist sinnvoll, um Architekten, die vorübergehend keine Anstellung haben, dennoch in der Architektenkammer als Mitglieder zu halten.

Absatz 4 dient der Klarstellung, dass auch Personen, die nicht mehr berufstätig sind, die Berufsbezeichnungen weiter führen dürfen.

In Absatz 5 erfolgt eine Anpassung der unpräziseren Altregelung im vorher geltenden Architektengesetz, orientiert an der Regelung des Musterarchitektengesetzes.

In Absatz 6 erfolgt ein Ersatz der unpräziseren Altregelung (vorher Absatz 5) durch Orientierung am Musterarchitektengesetz.

In Absatz 7 erfolgt ebenfalls ein Ersatz der unpräzisen Altregelung durch Orientierung am Musterarchitektengesetz.

Der bisherige Absatz 7 kann wegfallen, da dieser nur der Wiedergabe eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes dient.

Zu § 2:

§ 2 ersetzt § 7 des vorher geltenden Rechts. Die Vorschrift wurde unter Anpassung an die Überarbeitung des MArchG zur korrekten Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und besseren Verständlichkeit neu gefasst.

Die Vorschrift regelt weiterhin Fälle bloßer Dienstleistung im Sinne der Berufsanerkennungsrichtlinie, nicht hingegen Fragen der Niederlassung, wonach sich Dienstleister mit Wohnsitz oder Niederlassung in einem anderen Staat zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufes in den Aufnahmemitgliedstaat begeben und die nach § 1 geschützten Berufsbezeichnungen führen wollen.

Die Erbringung von Leistungen nach § 3 durch auswärtige Dienstleister unterfällt nur dann den Regelungen des § 2, wenn die Leistung unter einer nach § 1 geschützten Berufsbezeichnung erbracht wird. Andernfalls unterliegt die Leistungserbringung durch auswärtige Dienstleister ebenso wie bei Einheimischen keiner Beschränkung durch das Musterarchitektengesetz.

Eine geschützte Berufsbezeichnung darf von auswärtigen Dienstleistern geführt werden, wenn sie auch nach § 4 in die Liste ihrer Fachrichtung eingetragen werden könnten. Die Erleichterung gegenüber der Niederlassung im Land Brandenburg besteht darin, dass eine Listeneintragung nicht erfolgt und daher eine Pflichtmitgliedschaft in der Architektenkammer mit der damit verbundenen Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht besteht. Die bisherige Differenzierung im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit von Dienstleistern wurde aufgehoben. Es gelten aber besondere Regelungen für Dienstleister, deren Berufsqualifikation der sogenannten automatischen Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG unterliegt. Andere Personen dürfen die geschützten Berufsbezeichnungen nur führen, wenn ihre bestehenden Berufsqualifikationen gleichwertig sind. Die Regelung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 4 Absatz 4 und 5 werden nicht für anwendbar erklärt, da der damit verbundene Aufwand mit dem Charakter einer vorübergehenden Dienstleistungserbringung nicht vereinbar ist.

Nach Absatz 2 hat der auswärtige Dienstleister die erstmalige Dienstleistungserbringung unter einer geschützten Berufsbezeichnung der Architektenkammer schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat vor dem Beginn der Leistungserbringung zu erfolgen. Die Anzeigepflicht besteht aufgrund des Bedürfnisses, eine wirksame Überwachung der auswärtigen Dienstleister durch die Architektenkammern zu gewährleisten. Sie nimmt Bezug auf Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Das Verfahren soll sicherstellen, dass qualifizierte auswärtige Dienstleister aus EU-Mitgliedstaaten oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staaten zwar einen möglichst ungehinderten Zugang zur Dienstleistungserbringung im Land Brandenburg haben, die Rechtmäßigkeit der Dienstleistungserbringung unter einer geschützten Berufsbezeichnung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG jedoch durch die Kammern überprüfbar bleibt.

Personen, die nach § 4 Absatz 2 unter die automatische Anerkennung fallen, bedürfen keiner vorherigen Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen; sie erbringen Dienstleistungen im Sinne von § 3 unter Führung der geschützten Berufsbezeichnungen. Sonstige auswärtige Dienstleister dürfen die geschützte Berufsbezeichnung unter der Voraussetzung, dass die Architektenkammer zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 bestätigt hat, führen. Aus dem Verweis auf § 4 Absatz 7 Satz 3 bis 7 und Absatz 8 ergibt sich, dass der Anzeige die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind, worunter bei freiberuflich tätigen Personen auch der Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung gehört.

Absatz 3 bestimmt in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG, dass auswärtige Dienstleister die Berufspflichten zu beachten haben. Um die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten zu ermöglichen, erfolgt eine Eintragung in ein Verzeichnis bei der Architektenkammer; Kosten können hierfür nach Artikel 6 Unterabsatz 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG nicht erhoben werden; dies gilt nicht für eine Bescheinigung über die Eintragung sowie für die Bestätigung nach Absatz 2 Satz 3. Um dem auswärtigen Dienstleister den im Einzelfall von Behörden oder Auftraggebern möglicherweise geforderten Nachweis über die Erfüllung seiner Anzeigepflicht oder der Überprüfung seiner Berufsqualifikation im Vorfeld der Eintragung zu erleichtern, erhält er eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung, deren Geltungsdauer auf Antrag verlängert werden kann. Zur möglichen Verfahrensvereinfachung erfolgt insofern kein zwingender Gleichlauf mit der jährlichen Meldepflicht; zur Klarstellung wird angeregt einen entsprechenden Hinweis in die Bescheinigung aufzunehmen. Mit der Regelung in Satz 4 wird ausgeschlossen, dass auswärtige Dienstleister, die in mehreren Ländern tätig werden wollen, ihr Tätigwerden mehrfach anzeigen müssen bzw. mehrfach einer Prüfung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation unterworfen werden. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2a der Richtlinie 2005/36/EG.

Absatz 4 bestimmt, dass das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats unberührt bleibt. Die Regelung hat lediglich klarstellende Bedeutung, da der Schutz der Berufsbezeichnung durch dieses Gesetz nur die deutschen Berufsbezeichnungen erfasst. Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG ist die Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats u. a. so zu führen, dass keine Verwechslung mit den Berufsbezeichnungen nach § 1 Absatz 1 möglich ist. Gegebenenfalls muss daher bei auswärtigen Berufsbezeichnungen, die mit den geschützten Berufsbezeichnungen verwechselt werden könnten, ein geeigneter Zusatz hinzugefügt werden (beispielsweise ein Hinweis auf den Niederlassungsstaat oder den Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde).

Zu § 3:

§ 3 ersetzt § 2 des vorher geltenden Rechts. Die Vorschrift wird in Anpassung an die vorgesehene Änderung des MArchG neu formuliert. In Absatz 1 wird auf die besondere Sicherheitsrelevanz der Tätigkeit der Architektinnen und Architekten der Fachrichtung Architektur verwiesen. Denn Sicherheitsmängel können im Sinne von Art. 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Gesundheit führen.

Absatz 5 benennt Berufsaufgaben, die alle Fachrichtungen betreffen und benennt nochmals die besondere Sicherheitsrelevanz der Befassung der Architektinnen und Architekten mit baulichen Anlagen.

Absatz 6 verdeutlicht die besondere „mehrdimensionale“ Qualität des Architektenberufs in Abgrenzung zu anderen Berufsbildern, insbesondere gegenüber anderen weniger breit ausgerichteten technischen und handwerklichen Berufen im Bereich des Bauwesens. Mit dieser Klarstellung wird sichergestellt, dass Berufsfremden trotz vorhandener beruflicher Qualifikationen ein Zugang zum Architektenberuf unter Verwendung der geschützten Berufsbezeichnung verwehrt werden kann, der Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit im Sinne des Artikels 5 der Berufsankennungsrichtlinie aber gewahrt bleibt.

Zu § 4:

Die Neufassung des § 4 ersetzt die §§ 4 und 5 des vorher geltenden Rechts und erfolgt in Anpassung an die Überarbeitung des MArchG. Absatz 1 regelt die Anforderungen des Befähigungsnachweises im Hinblick auf die Hochschulausbildung - gleich welcher Fachrichtung - für solche Bewerber, die ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben

haben. Die Einführung von Leitlinien zu Ausbildungsinhalten in der Anlage zum Gesetz folgt dem Musterrecht. Sie ist im Hinblick auf die Schaffung der notwendigen Grundlagen für eine Gleichwertigkeitsprüfung für auswärtige Berufsabschlüsse bzw. die Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Zur damit erfolgten Bezugnahme auf ECTS-Punkte über die Anlage zum Gesetz wird die Gestaltungsmöglichkeit gemäß Artikel 46 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG genutzt.

Für alle Fachrichtungen ist das erfolgreich abgeschlossene Studium nunmehr mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren erforderlich. Mit der Anhebung der Mindestanforderungen der Listeneintragung für die Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung (vorher 3 Jahre) wird der wachsenden Verantwortung des Berufsstandes Rechnung getragen und damit ein Praxisbelang der Architektenkammern berücksichtigt. Der erfolgreiche Abschluss eines Bachelor-Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern berechtigt ebenso wie das Diplom zur Eintragung in die Listen der Architektenkammer. Eine vierjährige Ausbildungsdauer wird aufgrund der wachsenden Komplexität der Berufsaufgaben in diesen Fachrichtungen im Sinne einer Angleichung an den in der Fachrichtung Hochbau geltenden Standard für dringend erforderlich gehalten. Die Anforderungen an die Planer sowie ihre Verantwortung sind in allen Fachrichtungen – und damit auch im Bereich Stadtplanung - kontinuierlich gestiegen. Kernkompetenzen der Verwaltungen wurden im Zuge des Bürokratieabbaus teilweise auf die Planer verlagert. Betroffen sind das Bauplanungsrecht, das Bauordnungsrecht, das Vergaberecht, Belange der Barrierefreiheit sowie für den Bereich Stadtplanung insbesondere des Natur- und Umweltschutzes. Gleichzeitig sind die Planungs- und Bauabläufe komplexer geworden. Qualitätsmanagement, Beratung der Planungsträger und Bauherren und zunehmende Aufgaben des Bauens im Bestand kommen als Aufgabenfelder mit wachsender Bedeutung dazu. Die Möglichkeit der Berufsausübung insbesondere im Angestelltenverhältnis für Stadtplanerinnen und Stadtplaner sowie die anderen kleinen Fachrichtungen besteht allerdings bereits auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses nach dreijährigem Studium. Lediglich die Eintragung bei der Kammer und die damit verbundene Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung sind an die vierjährige Ausbildungsdauer gebunden. Die Kammereintragung auf dieser Qualifikationsgrundlage drückt damit für alle Berufsgruppen die Befähigung aus, im jeweiligen Berufsfeld die eigenverantwortliche, selbständige sowie prozesssteuernde Tätigkeit ausüben zu können. Für die Auftraggeber, insbesondere die öffentliche Hand, aber auch die privaten Verbraucher ist dies ein Nachweis, dass hinter der geschützten Berufsbezeichnung eine persönliche Qualifikation steht, die die gesamte fachtheoretische und fachpraktische Kompetenz abbildet, die gerade im Bereich freischaffender Tätigkeit erforderlich ist.

Der geänderte Artikel 46 der Richtlinie 2005/36/EG regelt für die Fachrichtung Architektur erstmals europaweit ein Berufspraktikum – definiert als ein Zeitraum der Berufstätigkeit unter Aufsicht - im Anschluss an ein Studium auf Vollzeitbasis von vier Jahren. Um den Berufszugang deutscher Absolventen im Ausland zu erleichtern, soll diese Anforderung auch für inländische Antragsteller gelten. Die Aufsicht erfolgt praktikumsbegleitend. Das Berufspraktikum schließt mit einer Bewertung durch die zuständige Kammer ab. Für die übrigen drei Fachrichtungen verbleibt es bei der Vorgabe einer zweijährigen praktischen Tätigkeit als Eintragungsvoraussetzung.

Die in Absatz 1 Satz 3 bis 6 vorgesehene Neuregelung von Verfahrensanforderungen für das Berufspraktikum ist in Anpassung an die Richtlinie 2005/36/EG erforderlich. Die Art der erforderlichen berufsbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen soll zukünftig nicht mehr im Gesetz, sondern durch Kammersatzung (Fortbildungs- und Praktikumsordnung gemäß § 18) geregelt werden. Die in der Satzung näher zu bestimmenden berufsbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen müssen auf den Gebieten öffentliches Baurecht, privates Baurecht, Baupraxis, Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens sowie Management und Kommunikation nachgewiesen werden. Die

Satzung soll darüber hinaus weitere Regelungen treffen für die Gestaltung der Berufspraktika und für Ausgleichsmaßnahmen im Falle abweichender ausländischer Berufsqualifikationen.

Die Regelungen für Anwärter im vorher geltenden § 4 Absatz 7 werden jetzt in § 11 getroffen.

Die Regelungen des bisherigen § 4 Absatz 4 bis 6 sollen nicht mehr auf gesetzlicher Ebene getroffen werden, siehe dazu § 33.

Absatz 2 dient der Umsetzung der geänderten Berufsanerkenntnisrichtlinie für Studienabschlüsse im Bereich Architektur, die der automatischen Anerkennung unterliegen.

Die Absätze 3 – 5 dienen der Umsetzung der geänderten Richtlinie 2005/36/EG für alle Ausbildungsabschlüsse, die nicht der automatischen Anerkennung unterliegen. Sie entsprechen dem Musterrecht.

Mit der novellierten Richtlinie 2005/36/EG ist im Bereich der Niederlassungsfreiheit eine erhebliche Lockerung der Qualifikationsvoraussetzungen bei der allgemeinen Anerkennung erfolgt. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 muss der Aufnahmemitgliedstaat den Migranten („Ausbildungsausländern“) die Berufsausübung erlauben, wenn diese einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzen, der in einem anderen Staat - das muss nicht der Staat sein, in dem der Migrant seine Ausbildung absolviert hat - einen Berufszugang ermöglicht. Aus Artikel 13 Absatz 1 ergibt sich, dass der Antragsteller mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat die übrigen Voraussetzungen für den Berufszugang (z.B. gesundheitliche Eignung, geordnete Vermögensverhältnisse, keine Eintragungen im Strafregister) ebenso erfüllen muss wie Inländer.

Für im Ausland nicht reglementierte Berufe werden die Anforderungen an Praxiszeiten auf ein Jahr reduziert (Artikel 13 Absatz 2 Berufsanerkenntnisrichtlinie). Davon abgesehen kann im Falle der Reglementierung eines auswärtigen Ausbildungsgangs auch eine Berufspraxiszeit vorgesehen sein und eingefordert werden.

Die Qualifikationsstufen werden zwar in Artikel 11 der geänderten Berufsanerkenntnisrichtlinie noch definiert, die Grenzen der Durchlässigkeit sind in Artikel 13 jedoch erweitert:

Absatz 4 und 5 wurden neu eingefügt. Sie enthalten die Regelungen für Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Artikels 14 der novellierten Richtlinie 2005/36/EG, die als Korrektiv im Anerkennungsverfahren zu sehen sind: Den Migranten können vom Aufnahmemitgliedstaat Anpassungslehrgänge (bis zu drei Jahren) oder Eignungsprüfungen auferlegt werden, um Unterschiede in der Berufsqualifikation zu kompensieren, bevor der Antragsteller den Beruf aufnehmen darf.

Für den Migranten besteht grundsätzlich Wahlfreiheit zwischen beiden Maßnahmenteilen. Für die Fachrichtung Architektur ist diese Wahlmöglichkeit (sofern nicht das Verfahren der automatischen Anerkennung greift) gemäß Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 2 eingeschränkt. Gleiches gilt in den anderen Berufsgruppen für solche Antragsteller, die lediglich ein Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe erteilt wird, nachweisen können. Für diese besteht die Wahlfreiheit ebenfalls nicht. Kann der Antragsteller nur Befähigungsnachweise vorlegen, die weder durch Zeugnis noch durch Diplom Kenntnisse aufgrund einer Ausbildung oder Ausübung des Berufs oder nur Allgemeinkenntnisse bescheinigen, ist sowohl ein Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorgeschrieben.

Absatz 5 setzt die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen um. Es ist sicherzustellen, dass Eignungsprüfungen innerhalb von sechs Monaten nach Entscheidung über die Verpflichtung der Ausgleichsmaßnahme ermöglicht werden. Wenn die Voraussetzungen der automatischen Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen, können keine Ausgleichsmaßnahmen verhängt werden. Im umgekehrten Fall, in dem Personen in Brandenburg Berufspraxis erworben haben und in einem anderen Staat einen Antrag auf Anerkennung stellen,

ist die Architektenkammer einschlägige Stelle im Sinne von Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG.

In Absatz 6 wird entgegen § 4 Absatz 8 des Musterrechts die bewährte Fassung der Altregelung aus Gründen der Praktikabilität in den Grundzügen beibehalten.

Absatz 7 regelt das Verfahren der Antragstellung für die Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen. Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen und die Pflicht zur Bestätigung des Antragsvorgangs ergibt sich aus den Artikeln 50 und 51 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG. Durch die Regelung in Satz 4 soll sichergestellt werden, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die unter die Berufsanerkennungsrichtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, leicht aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden können. Demzufolge ist zur Gewährleistung eines elektronischen Verfahrens die Vorlage von Originalen oder beglaubigten Kopien grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Die zuständige Behörde erhält allerdings die Möglichkeit, später im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, beglaubigte Kopien zu verlangen.

Absatz 8 setzt Artikel 57 a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 Richtlinie 2005/36/EG in nationales Recht um. Danach ist zu gewährleisten, dass alle Verfahren auch über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können. Die Vorschrift begründet insofern einen Anspruch antragstellender Personen. Dabei sind alle Verfahren im Einklang mit den Regelungen zum einheitlichen Ansprechpartner der Richtlinie 2006/123/EG durchzuführen.

Absatz 9 enthält die Definition des Europäischen Berufsausweises in Umsetzung der Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j und Artikel 57a der Richtlinie 2005/36/EG. Der Europäische Berufsausweis soll die vorübergehende Dienstleistungserbringung erleichtern und auch der Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens dienen. Er kann im Rahmen eines elektronisch geführten Verfahrens nur für die Berufe beantragt und ausgestellt werden, für die die Kommission einen entsprechenden Durchführungsrechtsakt erlassen hat. Ob und wann dies für Architektinnen und Architekten, Innen- und Landschaftsarchitektinnen und Architekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner der Fall sein wird, lässt sich nicht prognostizieren. Die Architektenkammer wird zur zuständigen Behörde für alle Aufgaben nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG erklärt.

Da nicht vorhersehbar ist, inwieweit durch Rechtsakte der EU eine abschließende Regelung erfolgen wird, wird das für das Architektenrecht zuständige Ministerium in § 33 ermächtigt, Näheres zum Inhalt und zum Verfahren zur Ausstellung Europäischer Berufsausweise durch Verordnung zu regeln. Die Regelung kann erforderlichenfalls auch Bestimmungen zur Erstellung von und den Umgang mit Dateien des Binnenmarktinformationssystem (IMI – Dateien) im Sinne des Artikels 4a Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG enthalten.

Die Regelung des Absatzes 10 erfolgt unter Berücksichtigung des Musterrechts. Der in Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehene Vorwarnmechanismus soll bewirken, dass Verbraucher in den Mitgliedstaaten vor Berufsangehörigen geschützt werden, denen in einem Mitgliedstaat die Berufsausübung untersagt wurde. Er gilt für alle Berufsangehörigen, die die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation gemäß der Richtlinie 2005/36/EG unter Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise beantragt haben. Der Begriff „Wirksamkeit“ umfasst sowohl rechtskräftige als auch vorläufig vollstreckbare Gerichtsentscheidungen. Die Regelung nimmt Bezug auf die Europäische Datenschutzrichtlinie (RL 95/46/EG) und die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (RL 2002/58/EG).

Absatz 11 stellt die Verknüpfung zum allgemeinen Verfahrensrecht der Berufsanerkennung im Land Brandenburg her. Für anwendbar erklärt werden die Regelungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit auswärtiger Berufsqualifikationen bei fehlenden Nachweisen (§ 14) und die Durchführung einer Landesstatistik über die Durchführung der Verfahren zur

Gleichwertigkeitsfeststellung (§ 17). Eine weitergehende Verzahnung mit dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz wird nicht vorgesehen, da viele Detailregelungen des Fachrechts abweichend gestaltet werden müssen und die Verständlichkeit der Regelungen für die Anwender so am besten gewahrt bleibt.

Zu § 5:

§ 5 entspricht dem vorher geltenden § 6 Absatz 1 und 2. Die Vorschrift entspricht den Praxisbedürfnissen der Brandenburgischen Architektenkammer und orientiert sich am Musterrecht.

Die Regelung erfüllt zum einen das Bestimmtheitsgebot. Zwingende Versagungen sind an schwerwiegende Verfehlungen gebunden; weniger schwerwiegende Verfehlungen eröffnen dem Eintragungsausschuss ein Ermessen, das stets pflichtgemäß ausgeübt werden muss und zeitlich weit zurückliegende Versagungsgründe ausschließt.

Zum anderen erfüllt insbesondere der Absatz 2 ein konkretes praktisches Bedürfnis. Gravierende Verstöße im Sinne von Absatz 1 kommen in der Praxis nur sehr selten vor, während die Sachverhalte, die in Absatz 2 aufgeführt sind, den Eintragungsausschuss der Architektenkammer regelmäßig beschäftigen. Der jetzige Regelungsvorschlag schafft für den Ausschuss ausreichende Gestaltungsmöglichkeiten.

Zu § 6:

§ 6 ersetzt § 6 Absatz 3 und 4 des vorher geltenden Rechts. Spiegelbildlich zu § 5 werden in Absatz 1 die zwingenden Lösungsgründe aufgeführt, in Absatz 2 die Gründe, bei denen der Architektenkammer ein Ermessen eröffnet wird, das stets pflichtgemäß ausgeübt werden muss.

Die Regelung des Absatzes 3 erfüllt ein praktisches Bedürfnis der Kammer: In den eindeutigen Lösungsfällen hätte eine Klage zur Folge, dass das Mitglied u.U. noch Jahre als Mitglied geführt werden muss, währenddessen aber trotzdem keine Beiträge leistet. Die aufschiebende Wirkung als Regelfall ergibt sich aus § 80 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung. Diesbezüglich wird eine Ausnahme entsprechend § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO geregelt.

Zu § 7:

§ 7 ersetzt § 9 des vorher geltenden Rechts in Anlehnung an das Musterrecht. Absatz 1 stellt klar, dass die Beschränkungen, die beim Führen einer Berufsbezeichnung im Namen einer Gesellschaft zu beachten sind, auch für Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung gelten. Die bundesrechtlichen Vorschriften über den Namen der Partnerschaftsgesellschaften oder über die Firma einer Kapitalgesellschaft, insbesondere die §§ 21 bis 24 des Handelsgesetzbuches, bleiben unberührt.

Absatz 2 Satz 1 entspricht den musterrechtlichen Regelungen der Anforderungen an Architektengesellschaften im Hinblick auf Unternehmensgegenstand, Eigentums- und Stimmverhältnisse.

In Anlehnung an das Musterarchitektengesetz regelt Absatz 2 Satz 3 die Möglichkeit, dass sich Architektinnen und Architekten der verschiedenen Fachrichtungen, Beratende Ingenieure und Ingenieure zur gemeinsamen Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen und im Namen der Kapitalgesellschaft, der Partnerschaftsgesellschaft oder der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung mehrere gesetzlich geschützte Berufsbezeichnungen führen können. Da die in die Gesellschaftsverzeichnisse eingetragenen Gesellschaften der Aufsicht der Kammern

Seite 8

unterliegen, muss zur Vermeidung von Zuständigkeitsproblemen sichergestellt werden, dass die Gesellschaft insgesamt der Aufsicht nur einer Kammer unterliegt. Die Entscheidung, bei welcher Kammer sie sich in das Gesellschaftsverzeichnis eintragen lässt, trifft die Gesellschaft.

Die in Absatz 3 geregelte Abwicklung (Bescheinigungspflichten) wird fortan der Kammergeschäftsstelle übertragen, nicht dem Eintragungsausschuss. Dies entspricht den Praxisanforderungen der Architektenkammer.

Zu § 8:

Die Regelung des § 8 ersetzt § 10 des vorher geltenden Rechts. Sie sieht unter Berücksichtigung des Musterrechts vor, dass auswärtige Gesellschaften von Architektinnen und Architekten zwar die Aufnahme ihrer Tätigkeit anzeigen müssen, aber erst nach Aufforderung durch die Kammer das Vorliegen der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen nachzuweisen haben. Aus Gründen des Verbraucherschutzes sollen ausländische Gesellschaften allerdings nicht besser gestellt werden als inländische Gesellschaften. Die Anzeigepflicht stellt keine Behinderung auswärtiger Gesellschaften dar, sondern dient ihrer wirksamen Überwachung.

In Absatz 2 wird durch die Verweisung auf §§ 25 und 29 klargestellt, dass die Architektenkammer auch gegenüber auswärtigen Gesellschaften die zuständige Stelle für die Verfolgung von Berufspflichtverletzungen ist.

Zu § 9:

Die Vorschrift des § 9 ersetzt § 8 des vorher geltenden Rechts. Sie wird entsprechend der Musterregelung auf den notwendigen Mindestgehalt reduziert, in dem auf Doppelungen zum Partnerschaftsgesellschaftsgesetz und zum veränderten § 7 bzw. § 8 verzichtet wird.

Die Regelungen zur Berufshaftpflicht werden in § 10 zusammengeführt.

Zu § 10:

§ 10 fasst verschiedene Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung zusammen, die in § 4 Absatz 4 und § 8 Absatz 3 und 4 des vorher geltenden Rechts enthalten waren, wie sie unter Berücksichtigung des Musterrechts zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und der Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes erforderlich sind. Dabei werden in Abstimmung mit den Praxisbedürfnissen der Architektenkammer Mindestanforderungen festgelegt, die keine Differenzierung nach der Rechtsform und ggf. Größe des Dienstleisters vornehmen. Bei den vorher durch Kammersatzung festgelegten Mindestversicherungssummen für Sach- und Vermögensschäden wird eine moderate Anhebung in Anlehnung an die Sätze im Musterrecht vorgesehen. Ein Bedarf für eine Anhebung der Mindestversicherungssumme für Personenschäden ist auf Grundlage der aktuellen Schadensstatistik des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft nicht erkennbar. Sollte sich auf Grundlage neuerer Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft oder aus der Praxis im Land Brandenburg ein Bedarf für eine Anpassung der Mindestversicherungssummen ergeben, so kann dies bei künftigen Gesetzesänderungen berücksichtigt werden.

Für auswärtige Dienstleister ergibt sich eine Versicherungspflicht aus § 2 Absatz 1 Nummer 5.

Absatz 2 entspricht der bestehenden musterrechtlichen Regelung für Partnerschaftsgesellschaften.

Absatz 3 regelt in Anlehnung an das Musterrecht die Berufshaftpflicht von Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung („Partnerschaftsgesellschaft mbB“).

Eine Partnerschaftsgesellschaft mbB hat gemäß § 8 Absatz 4 des PartGG eine gesetzlich vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung zum Zwecke der vorgesehenen Haftungsbeschränkung zu unterhalten. Dieser Vorgabe des Gesetzgebers nach einer gesonderten gesetzlichen Bestimmung für die Partnerschaftsgesellschaft mbB wird hiermit nachgekommen.

Der Vorteil einer Partnerschaftsgesellschaft mbB liegt in der Haftungsbeschränkung auf das Partnerschaftsvermögen. Diese Beschränkung gilt allerdings ausschließlich für Verbindlichkeiten, die Folge einer fehlerhaften Berufsausübung ist. Für andere Verbindlichkeiten haften neben dem Vermögen der Partnerschaft auch weiterhin die Partner.

Der Bezug in Absatz 4 auf § 117 Versicherungsvertragsgesetz entspricht dem Musterrecht, wodurch die Kammer eine bessere Möglichkeit zur erforderlichen regelmäßigen Überwachung des Versicherungsschutzes ihrer Angehörigen erhält.

Zu § 11:

§ 11 ersetzt § 11 des vorher geltenden Rechts. Die Architektenkammer ist demnach eine Mitgliederorganisation der verschiedenen Fachrichtungen.

In Absatz 2 wird über den Kreis der Mitglieder hinaus auch Anwärtern, die noch nicht über die notwendige Berufspraxiszeit verfügen, die Möglichkeit einer Kammerzugehörigkeit eröffnet. Die Regelung wird im Interesse der frühzeitigen Absolventenbindung auf Studierende ausgeweitet, die kurz vorm Abschluss ihrer Ausbildung stehen. Damit erfolgt eine Erweiterung des Anwärterbegriffs in Angleichung an die Regelung im neuen Ingenieurgesetz.

Der Rechtsstatus der Architektenkammer ist der einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als Ausdruck dieser Stellung erhält sie das Recht zur Führung eines Dienstsiegels (Absatz 3).

Die Untergliederungen in Absatz 4 können nach fachspezifischen oder regionalen Gesichtspunkten gebildet werden.

Zu § 12:

Der Aufgabenkatalog des § 12 entspricht weitgehend dem vorher geltenden § 12 und dem überarbeiteten Entwurf des § 12 MArchG.

Absatz 1 Nummer 3 regelt die Listenführung für die Fachrichtungen. Es steht der Kammer offen, in den Listen der Fachrichtungen ergänzende Informationen zur Struktur der Mitgliedschaft auszuweisen. Näheres regelt die Hauptsatzung der Kammer.

Aus Gründen der Praktikabilität werden in Absatz 1 Nummer 4 die Spielräume für die Kammer erweitert, Verzeichnisse zur Berufsausübung für Fachaufgaben und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu führen. Damit wird gleichzeitig ein Anknüpfungspunkt für entsprechende Regelungen im Fachrecht getroffen (zum Beispiel zum Bauordnungsrecht).

Die Regelungen in Absatz 1 Nummer 5 zum Aufgabenfeld der Berufsankennung dienen der klarstellenden Anpassung an die Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit den geänderten §§ 2 und 4 und der Satzungsregelung in § 18 Absatz 1 Nummer 11.

In Absatz 1 Nummer 6 werden die Aufgaben der Kammer im Zusammenhang mit der Überwachung von Zeiten praktischer Tätigkeit dargestellt, die sich aus § 4 ergeben und ihren Niederschlag in den Satzungspflichten nach § 18 Absatz 1 Nummer 10 finden.

In Absatz 1 Nummer 11 wird die Rolle der Kammer im Sachverständigenwesen deutlicher beschrieben.

Seite 10

In Absatz 1 Nummer 13 erfolgt eine Straffung im Hinblick auf die in den (Bundes-) Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) getroffenen Regelungen zur Kammermitwirkung an Wettbewerben.

In Absatz 1 Nummer 14 wird das Gebot der Zusammenarbeit mit Hochschulen ergänzt, was den Praxisanforderungen entspricht.

Die vorher in § 12 Absatz 4 enthaltenen Regelungen zum Einheitlichen Ansprechpartner werden nun unter § 4 Absatz 8 mit Bezug zu Artikel 57a Richtlinie 2005/36/EG neu gefasst.

Absatz 3 regelt weiterhin die Zuständigkeiten der Kammer bei der Verwaltungszusammenarbeit nach der Berufsanererkennungsrichtlinie unter Nutzung des Binnenmarktinformationssystems IMI.

Zu § 13:

§ 13 Absatz 1 Satz 1 begründet wie vorher die Befugnis der Kammer, ein eigenes Versorgungswerk für bestimmte Personengruppen zu schaffen. Durch Satz 2 werden auch die Architektenanwärter zu Mitgliedern im Versorgungswerk. Sie werden dadurch nicht Mitglieder der Architektenkammer. Durch diese Vorschrift erhalten die Versorgungswerke die erforderliche Rechtsgrundlage, um entsprechende Regelungen für Architektenanwärter in ihren Satzungen zu treffen.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung des Architektengesetzes.

Die Absätze 4 - 6 entsprechen den Regelungen im vorher geltenden Recht.

Zu § 14:

Die Vorschrift des § 14 entspricht weitgehend dem Musterrecht und dem vorher geltenden Recht.

Zu § 15:

Die Vorschrift des § 15 entspricht dem Musterarchitektengesetz, ergänzend erfolgt ein Hinweis auf den Status der Anwärter und Anwärterinnen, der zur Klarstellung erforderlich ist.

Gegenüber dem vorher geltenden Recht erfolgt eine Straffung der Regelung mit dem Ziel eines transparenteren und rechtssicheren Wahlverfahrens. Die Festlegung der zu wählenden Zahl der Vertreterinnen und Vertreter in Absatz 2 begründet sich aus den Praxiserfahrungen der Architektenkammer. Die gewählte Zahl ist ausreichend, um eine breite Interessenvertretung der Mitgliedschaft zu gewährleisten, ohne das ehrenamtliche Engagement der Kammermitglieder zu überfordern. Da die Architektenkammer vier Fachrichtungen umfasst, die zu repräsentieren sind, wird hier eine im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kammermitglieder hohe Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern für erforderlich gehalten.

Absatz 3 entspricht der bestehenden Regelung. Es erfolgt eine Ergänzung in Anpassung an das Musterarchitektengesetz.

Zu § 16:

§ 16 entspricht weitestgehend § 16 des vorher geltenden Rechts, wobei unter Absatz 1 Nummer 6 eine Regelung zum Ehrenausschuss hinzugefügt wurde.

Im Übrigen erfolgt eine Straffung des Textes. Bestehen bleibt das Recht der Vertreterversammlung, weitere Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zu treffen, sofern diese nicht Angelegenheiten der laufenden Verwaltung betreffen, die dem Vorstand und der

Geschäftsführung vorbehalten bleiben. Dies wird durch das Wort „insbesondere“ in Absatz 1 verdeutlicht. Absatz 2 des vorher geltenden Rechts entfällt aus diesem Grund.

Die Regelungen der Absätze 2 bis 4 orientieren sich am Musterrecht.

In Absatz 4 erfolgt eine Entschärfung der vorherigen sehr strengen Zweidrittel - Mehrheitsregelung. Dies entspricht den Praxisbedürfnissen des Kammerlebens. Einfache Mehrheitsentscheidungen – bezogen auf die Gesamtheit der Mitglieder der Vertreterversammlung - reichen fortan für Satzungsänderungen und Eingriffe in den Vorstand aus.

Zu § 17:

§ 17 ersetzt § 17 des vorher geltenden Rechts. Aus dem vorher geltenden Recht erfolgt keine Übernahme der bisherigen einschränkenden Regelung zur Repräsentation der Fachrichtungen. Praktikabler ist es erfahrungsgemäß, dies der demokratischen Willensbildung der Kammermitglieder zu überlassen. Die Reduzierung der Zahl der Beisitzer auf ein ausreichendes Maß entspricht ebenfalls den Praxisbedürfnissen.

Durch Absatz 2 Satz 2 wird deutlich, dass zwar der Vorstand die für die Geschäftsführung wesentlichen Entscheidungen trifft, deren recht- und zweckmäßige Ausführung jedoch in den Händen des oder der Geschäftsführer liegt. Auf diese Weise soll die Handlungsfähigkeit der Kammer gestärkt und verbessert werden. Dem Vorstand bleibt es unbenommen, aufgrund seiner allgemeinen Geschäftsführungskompetenz in begründeten Fällen Entscheidungen an sich zu ziehen.

Zu § 18:

§ 18 enthält wie bisher eine zusammenfassende Regelung zur Rechtsetzung der Architektenkammer zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten im Rahmen der ihr verliehenen Autonomie mit Wirksamkeit für die ihr angehörenden und unterworfenen Personen. Die Neuregelung erfolgt in Anlehnung an das Musterrecht.

Im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes hat die Architektenkammer gemäß Absatz 1 weitere Satzungen zu erlassen. Durch die vorgenommene Erweiterung der Zahl der pflichtigen Kammersatzungen wird zum einen Bezug genommen auf die Durchführung der zweijährigen praktischen Tätigkeit und damit verbundene Fortbildungserfordernisse (Nummer 10). Die Regelung dient auch der Umsetzung von Artikel 55a der Richtlinie 2005/36/EG zur Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat absolvierten Berufspraktika. Die Architektenkammer ist hierfür zuständige Behörde.

Zur Anerkennung von Berufsqualifikationen wird eine weitere Satzung vorgesehen (Nummer 11). Die Überprüfung und Anerkennung von Berufsqualifikationen nach Absatz 1 Nummer 11 umfasst sowohl Fälle der Eintragung in die Listen der Fachrichtungen nach § 4 als auch die Fälle der Verzeichniseintragung im Falle der vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung unter Führung der Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 3 und 4. Zu den Aufgaben der Architektenkammer gehört auch die Funktion als einschlägige Stelle nach Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG für die Bescheinigung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen inländischer Berufsangehöriger, die eine Berufsanerkennung im Ausland anstreben.

Die Genehmigungspflichten der Aufsichtsbehörde werden in Absatz 2 auf die wesentlichen kammerrechtlichen Regelungen begrenzt. Sie werden gegenüber dem vorher geltenden Recht deutlich reduziert.

Die Vollzugsregelung des bisherigen § 18 Absatz 3 wird nicht mehr im Gesetz getroffen, sondern in die Hauptsatzung der Kammer übernommen.

Zu § 19:

§ 19 enthält wie vorher die wesentlichen Gesichtspunkte, die für die innere Struktur und das „Funktionieren“ einer Kammer der Regelung bedürfen. Die in der Hauptsatzung zu regelnden Pflichten der Kammermitglieder sind im Zusammenhang mit den Rechten aus der Mitgliedschaft in Nummer 1 zu sehen. Es handelt sich ausschließlich um solche Pflichten, die sich aus der Kammermitgliedschaft ergeben. Hierunter fallen z. B. Auskunftspflichten und die Pflicht, Beiträge zu entrichten.

Die im vorher geltenden Recht enthaltene Vorschrift des § 18 Absatz 3 soll in der Hauptsatzung getroffen werden, da dies nicht auf gesetzlicher Ebene geregelt werden muss.

Zu § 20:

Die Vorschrift des § 20 ersetzt § 23 des vorher geltenden Rechts. Sie bestimmt das Finanzwesen der Kammer (Absätze 1 und 2) und bestimmt die zuständige Stelle für die Vollstreckung von Geldforderungen (Absatz 3). Gegenüber dem vorher geltenden Recht wird die präzisere Musterregelung übernommen.

Die im vorher geltenden Recht enthaltene Vorschrift des § 23 Absatz 3 soll in der Hauptsatzung getroffen werden, da dies nicht auf gesetzlicher Ebene geregelt werden muss.

Zu § 21:

§ 21 ersetzt den vorher geltenden § 24. In Anpassung an die Musterregelung und an das geänderte Europäische Datenschutzrecht enthält die Vorschrift die notwendigen gesetzlichen Verpflichtungen zur Verschwiegenheit für Personen, denen nicht bereits nach anderem Recht, hier im Wesentlichen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, Verschwiegenheit obliegt, sowie die nach dem Landesdatenschutzgesetz erforderliche Ermächtigung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Auf die Erhebung und Verarbeitung von Daten zur Staatsangehörigkeit kann verzichtet werden. Maßgeblich sind vielmehr die Ausbildung und der Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde.

Zu § 22:

Die Vorschrift des § 22 ersetzt § 20 des vorher geltenden Rechts. Es erfolgt gegenüber dem vorher geltenden Recht eine Straffung der Regelungen analog dem Musterrecht. § 20 Absatz 6 des vorher geltenden Rechts enthält untergesetzliche Regelungen, die besser untergesetzlich geregelt werden können.

Zu § 23:

§ 23 ersetzt § 21 des vorher geltenden Rechts, orientiert am Musterarchitektengesetz. In Ergänzung der allgemeinen Vorschriften über die Tätigkeit von Ausschüssen ergehen die hier notwendigen besonderen Vorgaben zur Durchführung der Eintragungsverfahren. Die Entscheidungen können sich beziehen auf die Eintragung, Umtragung und Löschung in der Liste und den Verzeichnissen. Die in Absatz 1 Satz 2 geregelten Entscheidungsfristen erfassen ausschließlich die Fälle der Niederlassung. Auch in allen anderen Fällen ist die Entscheidung

ebenfalls innerhalb kürzester Frist zu treffen, um die Wahrnehmung der Dienstleistungsfreiheit effektiv zu ermöglichen. Satz 4 stellt klar, dass bei sukzessiver Unterlagenvervollständigung die Verfahrensfrist erst mit Einreichung des jeweils letzten erforderlichen Dokuments beginnt, die Nachreichung fehlender Unterlagen aber nicht zur formellen Unwirksamkeit des Antrags führt.

Zu § 24:

§ 24 ersetzt § 22 des vorher geltenden Rechts und dient wie im vorher geltenden Recht der Entlastung der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Das Weitere zum Verfahren bestimmt die Schlichtungsordnung, die die Vertreterversammlung als Satzung erlässt.

Zu § 25:

§ 25 ersetzt § 3 des vorher geltenden Rechts. Die für die Gestaltung der beruflichen Tätigkeiten in den verschiedenen Fachrichtungen maßgebenden Berufspflichten werden im Gesetz geregelt. Gegenüber dem vorher geltenden Recht erfolgt eine Anpassung an Musterregelungen. Absatz 1 enthält die generalklauselartig beschriebenen Berufspflichten. Sie erfasst die Anforderungen, die abgeleitet sind aus dem vom Gesetzgeber vorgezeichneten Berufsbild zur Sicherung der Integrität des Berufsstandes.

In Absatz 2 werden in Ergänzung der Generalklausel solche Berufspflichten statuiert, die unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung gesetzlich vorausgesetzter Qualifikationsstandards von erheblicher Bedeutung sind, gemeinwohlrelevante Belange berühren oder im Hinblick auf die Sachwalterfunktion der Berufsangehörigen irreführendes/unlauteres Konkurrenzverhalten vermeiden sollen. Das Weitere zur Fort- und Weiterbildungspflicht einschließlich der Sanktionsmöglichkeiten bei Verletzung dieser Pflicht regelt die Fort- und Weiterbildungsordnung.

Zu § 26:

§ 26 ersetzt § 27 des vorher geltenden Rechts bei im Wesentlichen inhaltsgleichen Regelungen. Das Rügerecht des Vorstandes ermöglicht es, Berufspflichtverletzungen zu ahnden, ohne dass ein Ehrenverfahren eingeleitet wird. Voraussetzung dafür ist, dass das Verhalten des Kammermitgliedes eine geringe Schuld aufweist und ein Antrag auf die Einleitung des Verfahrens nicht erforderlich erscheint.

In Absatz 4 erfolgen klarstellende Ergänzungen gemäß dem Musterrecht.

Zu § 27:

§ 27 ersetzt § 30 des vorher geltenden Rechts. Der Ehrenausschuss hat die Aufgabe, Verstöße gegen Berufspflichten von Kammermitgliedern und Berufsgesellschaften, auswärtigen Architektinnen und Architekten und auswärtigen Gesellschaften zu ahnden um diese dadurch zur Beachtung der Berufspflichten anzuhalten.

Der Ehrenausschuss wird als Element der Selbstverwaltung bei der Architektenkammer gebildet. Die Mitwirkung von Berufsangehörigen als Beisitzer betont das berufsständische Element und stellt zudem sicher, dass die beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen der Beisitzer für das Ehrenverfahren nutzbar gemacht werden.

Zu § 28:

Seite 14

§ 28 ersetzt § 28 des vorher geltenden Rechts, wobei einige Regelungen in § 29 verschoben werden. Die Durchführung der Berufsordnungsverfahren (Ehrenverfahren) dient der Überwachung eines korrekten, das Ansehen des Berufsstandes wahren Verhaltens im Rahmen der Berufsausübung.

Verstöße gegen Berufspflichten durch Mitglieder und Berufsgesellschaften (§ 25 Absatz 1), auswärtige Architektinnen und Architekten (§ 2 Absatz 2) und auswärtige Gesellschaften (§ 8 Absatz 2) unterliegen der Ahndung durch Verfahren vor dem Ehrenausschuss.

Personen, die dem öffentlichen Dienst angehören und die als Beliehene öffentliche Aufgaben wahrnehmen, unterliegen hinsichtlich ihrer entsprechenden Tätigkeiten nicht dem Ehrenverfahren, da hier andere aufsichtsrechtliche Zugriffsmöglichkeiten über den jeweils zuständigen Hoheitsträger bestehen.

Die entbehrliche Altregelung des vorherigen Absatzes 2 wird gestrichen.

Auch die Altregelung des Absatzes 3 ist entbehrlich, da eine Doppelung zu § 30 des vorher geltenden Rechts vorliegt.

Zu § 29:

§ 29 regelt wie vorher, aber in stärkerer Anlehnung ans Musterrecht die Maßnahmen, auf die im Ehrenverfahren erkannt werden kann. Absatz 1 betrifft dabei die natürlichen Personen und Absatz 2 die Gesellschaften.

§ 29 Absatz 3 ersetzt den vorher geltenden § 28 Absatz 7.

In den Absätzen 4 und 5 werden die sinnvollen Altregelungen beibehalten. Sie entsprechen den Praxisbedürfnissen der Kammer.

Zu § 30:

§ 30 ersetzt § 25 des vorher geltenden Rechts. Hinsichtlich der Befugnisse der Aufsichtsbehörde ist in Satz 2 ein Verweis auf die Regelungen in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erfolgt, die die Aufsichtsbefugnisse der Aufsichtsbehörden über Kommunen ausführlich regeln. Die vorher geltende Vorschrift des § 25 Absatz 3 findet jetzt in § 13 Absatz 6 eine Entsprechung.

Zu § 31:

§ 31 ersetzt in gestraffter Form § 26 des vorher geltenden Rechts und ergänzt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde unter Zugrundelegung des MArchG im Hinblick auf die Vertreterversammlung. Der Aufsichtsbehörde wird damit die Möglichkeit gegeben, sich jederzeit in diesem Gremium Gehör zu verschaffen.

Zu § 32:

§ 32 ersetzt § 31 des vorher geltenden Rechts. Die Vorschrift berücksichtigt die Praxisanforderungen der Kammern bei der Ahndung von Verstößen gegen das Recht zum Führen der Berufsbezeichnungen.

Absatz 2 regelt die Höhe der Geldbuße, die gegenüber den bisherigen Sätzen in Anlehnung an das Musterrecht deutlich angehoben wurde.

Seite 15

Absatz 3 nimmt Bezug auf die Umsetzung der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung. Geahndet werden Verstöße durch Kammermitglieder, die gegen Informationspflichten gegenüber ausländischen Dienstleistungsempfängern verstoßen.

Die Absätze 4 und 5 treffen verfahrensrechtliche Regelungen.

Zu § 33:

§ 33 entspricht weitgehend dem Musterrecht. Die Nummern 1 bis 4 benennen die bereits erkennbaren Regelungsbedürfnisse, wobei Inhalt, Zweck und Ausmaß auf den Durchführungszweck und in den Nummern 2 bis 4 das EU-Recht beschränkt sind. Nummer 5 schafft Vorsorge für etwaige weitere Durchführungsregelungen.

Zu § 34:

Das Landesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 19. Oktober 2012 (Az.: 31/11) ausgeführt, dass der Gesetzgeber in Brandenburg anders als im Bund bei Eingriffen in die Berufsfreiheit das Zitiergebot beachten müsse. Da Vorschriften dieses Gesetzes in die Berufsfreiheit der hiervon Betroffenen eingreifen, wird nunmehr auf die Einschränkung von Artikel 49 Absatz 1 Landesverfassung hingewiesen, um den Vorgaben der Rechtsprechung zu genügen.

Zu § 35:

Die Altregelung des § 33 Absatz 1 und 2 wird jetzt durch § 34 getroffen.

Die Altregelung des § 32 wird in die Übergangsvorschrift § 34 Absatz 3 integriert; da das Gesetz komplett neu verabschiedet wird und die Altregelung ersetzt, sollte diese Klarstellung zum Bestandsschutz aufgenommen werden.

Die Übergangsregelung in Absatz 4 für die Verpflichtungen zur von drei auf vier Jahre angehobenen Mindeststudiendauer in den Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung dient dem Vertrauensschutz von Personen, die mit ihrem Studium zum Stichtag bereits begonnen hatten. Im Hinblick auf die neuen Regelungen zum Berufspraktikum in der Fachrichtung Architektur und die Anwendung der Leitlinien zu Ausbildungsinhalten in allen vier Fachrichtungen haben die Personen Vertrauensschutz, die mit der zweijährigen praktischen Tätigkeit nach der vorher geltenden Regelung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelung bereits begonnen hatten. Umgekehrt sollen auch diejenigen Personen das neu strukturierte Berufspraktikum in der Fachrichtung Architektur ableisten, die zum Stichtag noch studierten bzw. noch nicht mit der zweijährigen praktischen Tätigkeit nach altem Recht begonnen hatten.

Zu § 36:

Die Geltungsdauer des Architektengesetzes soll auf 10 Jahre begrenzt werden, um sicherzustellen, dass insbesondere Regelungen mit Bindung an bestimmte Geldbeträge einer Anpassungsprüfung unterzogen werden. Dies gilt insbesondere für die Mindestversicherungssummen der Berufshaftpflicht oder die Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten. Eine Evaluierung der Wirkungen des Gesetzes soll rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer vorgenommen werden.

Zur Anlage:

Um die Eintragungsvoraussetzungen und die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen bei abweichenden Berufsqualifikationen, insbesondere von Eignungsprüfungen zu ermöglichen, ist es erforderlich, die (im Wesentlichen auch schon bislang geforderten) Ausbildungsinhalte fachbezogen zu definieren. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchst. I der Richtlinie 2005/36/EG erstellen die zuständigen Behörden aufgrund eines Vergleichs zwischen der verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragsstellers ein Verzeichnis der Sachgebiete, die nicht abgedeckt werden. Die Eignungsprüfung erstreckt sich sodann auf solche Sachgebiete, die als wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs erachtet werden. Der Inhalt der Leitlinien zu Ausbildungsinhalten entspricht dem Musterarchitektengesetz, orientiert an den von der Bundesarchitektenkammer heraus gegebenen Leitfäden zur Berufsqualifikation und dem hierzu entwickelten 3-Säulen-Modell.

Leitlinien zu den durch Studium nachzuweisenden Ausbildungsinhalten beschreiben die unterschiedlichen Dimensionen des Berufsbildes sowie die aus den gesetzlichen Vorgaben und aus der Berufspraxis abgeleiteten Ausbildungsanforderungen. Die Hochschulausbildung soll dabei sowohl den Bedürfnissen der Gesellschaft und der Studierenden als auch den umfangreichen Anforderungen der Berufspraxis gerecht werden. Das Studium hat die spätere Berufsfähigkeit sicherzustellen. Die Absolventen müssen Grundkompetenzen für vielfältige Berufsaufgaben erworben und sich differenzierte Arbeitstechniken angeeignet haben. Auch die möglichen Tätigkeitsfelder von Architektinnen und Architekten sollten sich im Studienverlauf widerspiegeln. Somit sind - entsprechend dem Berufsbild - mehrere Dimensionen von Ausbildungsanforderungen zu berücksichtigen. Die Leitlinien orientieren sich an den von der Bundesarchitektenkammer heraus gegebenen Leitfäden zur Berufsqualifikation.

Segebade

Stand: Dezember 2018